

Kolloquium SPB 8a – 16.5.2011

Fall Nr. 3.1: BGH NJW 2010, 1752

Der in Deutschland wohnhafte Kl. nimmt die Verlegerin der Tageszeitung „The New York Times“ sowie den in New York ansässigen Autor eines am 12. 6. 2001 in der Printausgabe der Zeitung veröffentlichten und am selben Tag in den Internetauftritt der Zeitung eingestellten und dort im „Online-Archiv“ zum Abruf bereit gehaltenen Artikels, durch den sich der Kl. in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, auf Unterlassung in Anspruch. Der beanstandete Artikel befasst sich mit einem in der Stadt New York eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen R und das von ihm beherrschte Unternehmen C wegen Bestechung ukrainischer Regierungsangestellter. In dem Artikel wird der Kl. namentlich erwähnt und als Goldschmuggler und Täter einer Unterschlagung bezeichnet, dessen Unternehmen in Deutschland nach Berichten der amerikanischen und deutschen Ermittlungsbehörden Teil der russischen organisierten Kriminalität sei. Es wird behauptet, der Kl. habe Verbindungen zum organisierten Verbrechen in Russland und ihm sei die Einreise in die USA untersagt.

Fall Nr. 3.2: EuGH, verb. Rs C-509/09 (noch nicht entschieden)

Im Jahr 1993 wurde Herr X, ein in der Bundesrepublik Deutschland wohnhafter deutscher Staatsangehöriger, wegen Mordes an einem bekannten deutschen Schauspieler von einem deutschen Gericht zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Seit Januar 2008 befindet er sich auf Bewährung in Freiheit.

Die eDate Advertising GmbH (im Folgenden: eDate) ist eine österreichische Gesellschaft, die ein Internetportal betreibt, das sich laut Impressum als „liberales und politisch unabhängiges Medium“ an „Schwule, Bisexuelle und Transgender“ richtet. Ab dem 23. August 1999 verbreitete eDate an ihre Leser Informationen über Herrn X, wobei sie ihn mit Vornamen und Namen identifizierte und hervorhob, dass sowohl er als auch sein Bruder (der wegen desselben Verbrechens verurteilt worden war) beim deutschen Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen ihre Verurteilung eingelegt hätten. Am 5. Juni 2007 forderte Herr X die Beklagte auf, jede Berichterstattung über seine Person zu unterlassen; diese Aufforderung wurde nicht

schriftlich beantwortet, allerdings wurde die angeführte Information einige Tage danach, am 18. Juni, von der genannten Website entfernt. X rief die deutschen Gerichte an und beantragte, eine im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültige, an eDate gerichtete Unterlassungsverfügung zu erlassen, mit der die Beklagte verpflichtet wird, die Veröffentlichung jeglicher Information unter Bezugnahme auf seine Person zu unterlassen.

Fall Nr. 3.3: EuGH, verb. Rs C-161/10 (noch nicht entschieden)

Am 3. Februar 2008 veröffentlichte die britische Tageszeitung Sunday Mirror in ihrer Internetausgabe unter dem Titel „Kylie Minogue ist wieder mit Olivier Martinez zusammen“ eine Serie von Fotografien und einen Text. In dem Artikel wurde von einem Treffen des Paares in Paris berichtet und erwähnt, dass es „sich letztes Jahr getrennt hatte“ und dass ein „romantischer Spaziergang um 23 Uhr“ die Wiederaufnahme eines Liebesverhältnisses bestätige. Auch schrieb der Artikel einige Aussagen dem Vater von Olivier Martinez, Robert Martinez, zu. Olivier Martinez und Robert Martinez, die beide französische Staatsangehörige sind, klagten beim Tribunal de grande instance de Paris gegen die Gesellschaft englischen Rechts MGN Limited, die Eigentümerin der Tageszeitung Sunday Mirror. Beide waren der Auffassung, dass mit der von dieser Zeitung veröffentlichten Information das Recht von Olivier Martinez auf Achtung seines Privatlebens und an seinem Bild verletzt worden sei. Die Beklagte wurde am 28. August 2008 vor das Gericht geladen und trat der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit der französischen Gerichtsbarkeit entgegen, da sie die britischen Gerichte und speziell den High Court of Justice als international zuständig ansah.

Wie bestimmt sich die internationale Zuständigkeit?

Welches Recht ist anwendbar?